

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ursula Lötzer, Sabine Jünger, Maritta Böttcher und der Fraktion der PDS**

**– Drucksache 14/1371 –**

#### **Umsetzung des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit**

Das Ziel des 100 000-Job-Programms der Bundesregierung ist, nach dem am 25. November 1998 verabschiedeten Eckpunktepapier der Bundesregierung „möglichst jedem Jugendlichen ein Angebot zu unterbreiten“ (S. 4). Entsprechend unterschiedlichen Lebenssituationen und Problemlagen sollte flexibel und durch eine Vielzahl von Ausbildungshilfen ein „Start in das Erwerbsleben“ ermöglicht werden. „Die Vermittlung auf betriebliche Ausbildungsstellen“ habe „hierbei Vorrang“ (S. 5).

In Köln werden Mittel des Sofortprogramms aufgrund einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Arbeitsamt und dem Sozialamt der Stadt Köln unter dem Titel „Sprungbrett“ zur Finanzierung von Praktika verwandt, die jungen Menschen unter 25, die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) beantragen, über das Sozialamt angeboten werden. Diese Praktika sind auf die Dauer von sechs Monaten und eine Wochenarbeitszeit von maximal 30 Stunden begrenzt und werden im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses mit maximal 850 DM netto vergütet. Antragstellerinnen und Antragsteller, die einen solchen Praktikumsvertrag nicht abschließen, wird keine Sozialhilfe gewährt. Im Ergebnis eines Pilotversuchs wird festgestellt, daß 20 % der Jugendlichen deshalb keine Sozialhilfe erhalten.

#### **Vorbemerkung**

Die in der Vorbemerkung getroffenen Aussagen zu dem Ergebnis des in Köln durchgeführten Pilotversuchs treffen nicht zu. Wegen Einzelheiten wird auf die Antwort zu Frage 1 hingewiesen.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 19. Juli 1999 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß in Köln eine Nichtteilnahme an Maßnahmen des Sofortprogramms mit dem gänzlichen Verlust sozialhilferechtlicher Ansprüche verbunden wird?

Der Bundesregierung liegen zu dem von der Stadt Köln zusammen mit dem Arbeitsamt durchgeführten „Sprungbrett“-Programm folgende Informationen vor: Arbeitsfähige Jugendliche, die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) beantragen wollen und sich weigern, die ihnen angebotenen, individuell zugeschnittenen Berufspraktika von „Sprungbrett“ anzunehmen, haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Dies entspricht § 25 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 1 BSHG, wonach jeder Hilfesuchende seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen muß, sowie dem Nachranggrundsatz gemäß § 2 Abs. 1 BSHG, nach dem Sozialhilfe nicht erhält, wer sich selbst helfen kann.

Etwa 20 % der Jugendlichen, die Sozialhilfe erstmalig beantragen und denen daraufhin die Teilnahme an „Sprungbrett“ angeboten wird, lehnen die Teilnahme zunächst ab. Die Hälfte entschließt sich aber innerhalb von etwa 14 Tagen doch noch für die Teilnahme. Die übrigen 10 % bemühen sich nicht weiter um eine Unterstützung. Bei Jugendlichen, die sich bereits im HLU-Bezug befinden (Bestandsfälle), wird nach § 25 Abs. 1 BSHG die HLU zunächst um mindestens 25 % gekürzt, wenn die Jugendlichen nicht bereit sind, ihre Arbeitskraft zur Beschaffung ihres Lebensunterhalts einzusetzen.

Fälle, in denen jugendlichen HLU-Empfängern ermessensgerecht jede Leistung versagt werden mußte, liegen nach Auskunft des Sozialamtes der Stadt Köln im Bereich von „Sprungbrett“ nicht vor.

2. Hält die Bundesregierung eine gänzliche Streichung der Sozialhilfe mit dem BSHG für vereinbar?

Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt wurde, liegen solche Fälle nach Auskunft des Sozialamtes der Stadt Köln im Bereich von „Sprungbrett“ nicht vor. Generell gilt aber folgendes: Wer erstmalig Sozialhilfe beantragt, sich aber weigert, zumutbare Arbeit zu leisten, hat – wie bereits zu Frage 1 ausgeführt – keinen Anspruch auf Sozialhilfe (§ 25 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 18 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 BSHG). Wer sich bereits im HLU-Bezug befindet und sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten, dem ist der Regelsatz in einer ersten Stufe um mindestens 25 % zu kürzen. Eine weitergehende Kürzung bis hin zu einer vollständigen Versagung der Sozialhilfeleistungen steht im Ermessen des Sozialhilfeträgers und ist grundsätzlich möglich. Dabei muß der Sozialhilfeträger allerdings den Fall unter Kontrolle halten und darf den Hilfesuchenden nicht völlig aus seiner Obhut entlassen. Außerdem muß gemäß § 25 Abs. 3 BSHG „verhütet“ werden, daß unterhaltsberechtigten Angehörigen durch die Versagung oder die Einschränkung der Hilfe mitbetroffen werden.

3. Hält die Bundesregierung den Zwangscharakter eines solchen Vorgehens für vereinbar mit dem Geist und der öffentlichen Präsentation des „Jugend mit Perspektive“-Programms?

Das Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit will Jugendliche aus der Arbeitslosigkeit führen und unversorgte Ausbildungsuchende in Ausbildung vermitteln. Die Jugendlichen sollen hierdurch wieder eine Chance erhalten, aktiv am beruflichen und gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Der gesellschaftliche Anspruch der Jugendlichen hierauf schließt ihre Pflicht ein, Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote auch anzunehmen.

Die Richtlinien zur Durchführung des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit sehen daher in Artikel 17 vor, daß das Arbeitsamt den Träger der Sozialhilfe über Fälle unterrichtet, in denen jugendliche Sozialhilfeempfänger die Teilnahme an Maßnahmen nach Artikel 1 Abs. 2 Nr. 6 bis 8 (berufliche Nach- und Zusatzqualifizierung, Lohnkostenzuschüsse für arbeitslose Jugendliche, Qualifizierungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) unbegründet verweigern oder unbegründet abbrechen. Aufgrund dieser Unterrichtung entscheidet der Träger der Sozialhilfe eigenverantwortlich, ob und in welchem Umfang die Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 25 BSHG zu kürzen ist.

4. Worin sieht die Bundesregierung Gründe für die Ablehnung durch Jugendliche?  
Wie beurteilt die Bundesregierung die Konsequenzen des Entzugs von Sozialhilfe für die betroffenen Jugendlichen?  
Wie beurteilt die Bundesregierung das Risiko, Jugendliche in die Kriminalität abzudrängen?

Der Bundesregierung liegen Informationen des Sozialamtes der Stadt Köln vor, wonach für jugendliche HLU-Empfänger der finanzielle Anreiz, eine Arbeit oder das Angebot des „Sprungbrett“-Programms anzunehmen, mitunter zu gering ist. So verfügt in Köln etwa die Hälfte der ca. 3 000 HLU-Empfänger zwischen 18 und 25 Jahren über eine eigene Wohnung und erhält im Durchschnitt monatlich etwa 1 200 bis 1 400 DM Sozialhilfe inklusive Mietkosten. Eine Lehrstelle bzw. eine Teilnahme an „Sprungbrett“ ist für diesen Personenkreis deshalb oft nicht attraktiv, zumal unter Umständen noch Einkünfte aus illegaler Schwarzarbeit zur Sozialhilfe hinzukommen.

Der – gegebenenfalls teilweise – Entzug von Sozialhilfe soll daher in der Konsequenz für die Jugendlichen zu einem nachhaltigen Arbeitsanreiz führen.

Zwischen Arbeitslosigkeit bzw. „Nichtstun“ und dem Abdriften in die Kriminalität besteht gerade bei Jugendlichen ein gewisser Zusammenhang. Dem trägt die Stadt Köln Rechnung, indem sie arbeitsfähigen Jugendlichen die sozialversicherungspflichtigen Praktikumsplätze im Rahmen von „Sprungbrett“ anbietet.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die mit erzwungenen Praktika verbundene Einschränkung der in Artikel 12 Abs. 1 und 2 GG garantierten Freiheit der Berufswahl, nach der „niemand zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden darf“?

Ein Verstoß gegen Artikel 12 Abs. 1 GG (Freiheit der Berufswahl) liegt im Fall von „Sprungbrett“ nicht vor. Vielmehr gewährt die Stadt Köln den Teilnehmern ein größtmögliches Maß an Wahlmöglichkeiten: Berufsspezifische Verwendungswünsche der Jugendlichen werden bei der Vermittlung in die Praktika – bis hin zu mehrfachem Wechseln – grundsätzlich berücksichtigt. Hierdurch soll garantiert werden, daß die Jugendlichen in einer ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Beschäftigung tätig sein können.

Ebensowenig ist ein Verstoß gegen Artikel 12 Abs. 2 GG (Verbot des Arbeitszwangs) bzw. gegen Artikel 12 Abs. 3 GG (Verbot der Zwangsarbeit) gegeben. Denn nach ständiger Verwaltungsrechtsprechung (so z. B. schon BVerwG vom 23. Februar 1979, Az: 5 B 114/78 und zuletzt OVG Münster vom 12. März 1999, Az: 24 B 1378/98) ist die Regelung über den Verlust des Anspruchs auf Sozialhilfe bei Weigerung, zumutbare Arbeit zu leisten (§ 25 Abs. 1 BSHG), mit höherrangigem Recht vereinbar. Zur Begründung führt die Rechtsprechung aus, daß § 25 Abs. 1 BSHG nur die Rechtsfolge regelt, die sich aus der Ablehnung von angebotener, zumutbarer Arbeit ergibt. Die Vorschrift ist hingegen nicht auf die Erzwingung von Arbeit bzw. auf die Leistung von Zwangsarbeit gerichtet, denn dem Betroffenen bleibt es unbenommen, die ihm angebotene Arbeit anzunehmen oder nicht.

6. Sind der Bundesregierung vergleichbare Kooperationen von Sozialamt und Arbeitsamt aus anderen Städten bekannt, in denen nach Ablehnung von Maßnahmen Leistungen nach dem BSHG insgesamt ausgesetzt wurden?

Um welche Städte und Kreise handelt es sich?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, inwieweit die nach Artikel 17 des Sofortprogramms vorgesehene Unterrichtung der Träger der Sozialhilfe durch die Arbeitsämter zu Leistungskürzungen nach dem BSHG geführt hat.

7. Besitzt die Bundesregierung Kenntnisse über Sanktionen gegenüber den bisher 13 449 Abbrecherinnen bzw. Abbrechern (bis Mai 1999) im Sofortprogramm?

Wie viele in welcher Höhe wurden verhängt?

Die Bundesanstalt für Arbeit unterscheidet nicht danach, ob von vornherein die Teilnahme an einer Maßnahme abgelehnt wurde oder ob ein unbegründeter Abbruch vorliegt. Nach den verfügbaren Daten der Bundesanstalt für Arbeit sind bis Ende Juni in 3 558 Fällen Sperrzeiten nach dem SGB III eingetreten und in 10 938 Fällen sind Meldungen an die Sozialämter durch die Arbeitsämter erfolgt.

8. Besitzt die Bundesregierung Kenntnisse über Sanktionen gegenüber den 49 246 Jugendlichen, die eine Teilnahme aus verschiedenen Gründen bisher ablehnten?

Wie viele in welcher Höhe wurden verhängt?

Die bis Ende Mai 1999 erfolgten 49 246 Ablehnungen sind nach den Berichten der Dienststellen der Arbeitsverwaltung differenziert zu sehen.

Jugendliche haben zum Teil konkrete anderweitige Planungen oder Alternativen, wie z. B. Aufnahme eines Studiums oder einer schulischen Ausbildung, Bundeswehr, Zivildienst, Zusagen einer Wiedereinstellung oder konkrete Zusagen auf einen Arbeitsplatz. Häufig sind es auch persönliche Gründe wie Krankheit, Schwangerschaft oder Umzug, die zu einer Ablehnung führen. In diesen genannten Fällen besteht kein Anlaß zu Sanktionen. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 hingewiesen.